

geführten Uebertretungen, mit Ausnahme der in § 368 Nr. 9 und 10 und in § 370 gedachten, sowie der der Privatanklage zugewiesenen, zu untersuchen und abzuurtheilen; Allerhöchste Verordnung zu Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund betreffend, v. 10. December 1870 § 14 (bis zum Inkrafttreten des Gesetzes v. 22. April 1873 gültig; Erf. des Oberapp.-Ger. v. 8. Juni 1874, Annalen 2. F. Bd. 2 S. 106) und § 1 des Gesetzes v. 22. April 1873. Dagegen steht ihnen eine Strafgewalt in Betreff der durch die Presse begangenen Uebertretungen nicht zu. Reichspressgesetz v. 7. Mai 1874 § 29.

2. Die Verwaltungsbehörden sind nur befugt, wegen der ihren Geschäftskreis betreffenden, innerhalb ihres amtlichen Bezirkes verübten (forum delicti commissi) Zuwiderhandlungen die Strafe^{1b)}, dafern sie Geldstrafe²⁾ oder Haft von nicht längerer als sechswöchiger Dauer für angemessen halten, sowie in Fällen, wo neben der Geld- oder Haftstrafe die Einziehung gewisser Gegenstände vorgeschrieben oder nachgelassen ist, auch diese Einziehung durch eine vorläufige Strafverfügung festzusetzen. Beim Zusammentreffen mehrerer mit Haft zu ahndender Zuwiderhandlungen darf von ihnen eine Gesamtstrafe bis zu 3 Monaten, jedoch auch dann für jede einzelne strafbare Handlung nicht mehr als 6 Wochen auferlegt werden. Den Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten steht jedoch nur das Befugniß zu, Geldstrafen bis zu 75 Mark oder Haftstrafe bis zu 8 Tagen, den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern nur dasjenige, Geldstrafen bis zu 30 Mark zu verhängen, wogegen bei höherem Strafmaße die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft eintritt. Städteordn. f. m. u. v. 24. April 1873 Art. IV. § 14; rev. BGD. v. dems. Tage §§ 76, 84²⁾.

Diese vorläufige Strafverfügung muß enthalten:

- a) die Angabe der Zuwiderhandlung, der Zeit und des Ortes der Verübung;
- b) die festgesetzte Strafe, sowie bez. noch die Bezeichnung der etwa einzuziehenden Gegenstände;
- c) die Angabe der Vorschrift^{2b)}, auf welche sich die Strafe, bez. Einziehung gründet;
- d) die Angabe der bei der Behörde etwa erwachsenen, vom Angeschuldigten zu erstattenden Verläge, mit Ausnahme der Schreibgebühren;
- e) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finde, innerhalb einer 10 tägigen Frist, vom Tage der Behändigung an, bei der die Strafverfügung erlassenden Behörde entweder schriftlich oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn rechtskräftig und vollstreckbar werde;
- f) die Bezeichnung der Casse, wohin Geldstrafe und Verläge zu